

Referent von Könnert: Weiter heißt es im Berichte:

Zu §. 1.

Die Ausdehnung des Gesetzes auf die durch Austreten fließender Gewässer gebildeten Wasseransammlungen ist nothwendig, wenn, wie §. 4 des Entwurfs will, das Recht zum Fischen in den ausgetretenen Theilen fließender Gewässer den Besitzern der Grundstücke, auf welchen sich das Wasser befindet, eingeräumt werden soll. Die Deputation hat sich jedoch mit diesem Grundsatz in dieser Ausdehnung nicht zu befreunden vermocht und wird vielmehr der Kammer bei §. 4 vorschlagen, den Grundbesitzern nur das Recht einzuräumen, die nach Rücktritt des Wassers in innerhalb ihres Grundeigentums entstandenen Lachen zurückgebliebenen Fische zu fangen und sich anzueignen.

Findet dieser Vorschlag der Deputation Annahme, so erscheint es zweckmäßig, die Worte im ersten Absätze: „sowie die durch Austreten fließender Gewässer gebildeten“, in Wegfall zu bringen.

Denn da nach der Ansicht der Deputation die Fischerei in den ausgetretenen Theilen fließender Gewässer ganz ruhen soll, so könnten die bezeichneten Worte, wenn sie stehen blieben, nur so verstanden werden, als ob die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die infolge von Ueberschwemmungen zeitweilig entstandenen Wassertümpel, Lachen u. s. w. Anwendung leiden sollten. Daß dies aber nicht die Absicht sein kann, bedarf wohl keiner näheren Auseinandersetzung und es hat sich daher auch der Herr Regierungskommissar mit der Streichung der berregten Worte unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß §. 4 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung Annahme fände.

Die Beschlußfassung über den Wegfall der Worte:

„sowie auf die durch Austreten fließender Gewässer gebildeten“,

wird unter diesen Umständen zweckmäßigerweise bis nach der Berathung über §. 4 auszusetzen sein, während im Uebrigen der erste Absatz zur Annahme empfohlen wird.

Im Absatz 2 hatte die Deputation anfangs beschlossen, die Bestimmung, daß die Vorschriften über den Verkauf und das Feilbieten der Fische auch auf Teichfische Anwendung leiden sollten, in Wegfall zu bringen.

Man war hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die Fische in Teichen und anderen stehenden Gewässern unbestritten wirkliches Eigenthum der Besitzer dieser Gewässer seien, über welche es ihnen frei stehen müsse, ganz nach Belieben zu verfügen. Diese Verfügung werde aber durch den Schlußsatz von Absatz 2 wesentlich beschränkt, ohne daß an sich ein Grund hierzu vorläge; denn der ordentliche Betrieb der Teichfischerei liege am meisten im eigenen Interesse der Besitzer, und selbst wenn ein Besitzer seine Teichfischerei auf eine unpflegliche Weise behandle, so stehe doch deshalb dem Staate noch nicht das Recht zu, ihn zu einer pfleglicheren Benutzung derselben anzuhalten, ebensowenig wie der Staat das Recht habe, einen Landmann zur besseren Ausnutzung seiner Felder zu zwingen. Auch hielt man die Befürchtung nicht für ausgeschlossen, daß diese Beschränkung des freien Gebrauchs der Teichbesitzer zur Verwendung einer größeren Anzahl Teiche zu anderen Zwecken führen

könne, mithin gerade das Entgegengesetzte von Dem, was man durch Erlaß dieses Gesetzes: Vermehrung des Fischreichtums, erreichen wolle, erzielt werden würde. Zu befürchtenden Mißbräuchen aber glaubte man dadurch vorbeugen zu können, daß der Verkauf von Fischen und Krebsen aus Teichen und anderen stehenden Gewässern nur gegen Ursprungsbescheinigungen gestattet werde.

Bei der Vernehmung mit dem königl. Commissar wies aber derselbe darauf hin, daß, wenn die Vorschriften über den Verkauf und das Feilbieten von Fischen nicht für alle Fische ohne Ausnahme Geltung hätten, die Controle über den Verkauf von Fischen aus fließenden Gewässern während der Schonzeit der betreffenden Fischgattungen, wenn nicht unmöglich, so doch jedenfalls sehr complicirt werden würde, während die Regierung es für nothwendig erachte, daß die Controle des Fischverkaufs möglichst vereinfacht werde, indem nur hierdurch den Fischdiebstählen ein Damm gesetzt werden könne.

Bei anderweiter Erwägung vermochte die Deputation die Richtigkeit dieser Einwendungen nicht zu verkennen, und glaubte ihre Bedenken gegen die Schlußbestimmung von Absatz 2 um so eher fallen lassen zu können, als der Herr Regierungskommissar sein Einverständnis damit erklärte, daß für Karpfen — ohnstreitig dem wichtigsten Teichfische in Sachsen — eine Schonzeit nicht festgesetzt werde.

Die Deputation schlägt daher unveränderte Annahme des Absatz 2 vor.

Secretär Dr. Roth: Der Gesetzentwurf hat in sehr zweckmäßiger Weise das Fischereirecht der fließenden Gewässer zugleich auch auf deren Hinterwässer ausgedehnt. Dieselben werden im Gesetzentwurf bezeichnet als Anhang solcher fließenden Gewässer, die mit demselben in Verbindung stehen. Nun sind in der neuesten Zeit längs der Elbe eine Anzahl solcher Hinterwässer entstanden, welche durch diese Beschränkung der Hinterwässer nicht ganz getroffen werden; Hinterwässer, welche mit der Elbe nur zu gewissen Zeiten in Verbindung stehen. Infolge der neuen Correctionsbauten, durch welche die Elbe auf eine gewisse Breite zurückgeführt wird, werden Stücke des Elbhettes vom Strome abgeschnitten. Hinter den Dämmen entstehen Wasseransammlungen, oder vielmehr, es bleiben Wasseransammlungen des alten Elbhettes übrig, welche nur in sehr langer Zeit verlanden. Es gehören manchmal 30, 50 und mehr Jahre dazu, um solche Stücke durch Sinkstoffe, welche die Hochfluth mitbringt, nach und nach in Land zu verwandeln. Bis dahin bleiben diese abgeschnittenen Stücke der Elbe immerhin eine Art Teiche. Die Correctionsdämme werden durchgängig in der Höhe von 2 Ellen über den Nullpunkt des Dresdner Pegels gebaut. Da nun die Elbe sehr häufig nicht nur während des Schneeschmelzens, sondern auch bei Gewitterregen so hoch steigt, daß diese Dämme überschwemmt werden und bei dieser Gelegenheit tritt eine ziemliche Anzahl Fische über die Dämme in jene abgeschnittenen Teiche über, und da diese Strecken oft sehr groß und für die Ernährung